

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 104/08 B

L 6 U 5239/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 4177/04 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und D r . B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde insbesondere auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; P. Becker, SGB 2007, 261, 266). Eine grundsätzliche Bedeutung ist in der Regel nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage auslaufendes oder ausgelaufenes Recht betrifft (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 61; P. Becker, SGB 2007, 261, 266, jeweils mwN).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zunächst fehlt es schon an der Formulierung zumindest einer derartigen abstrakten Rechtsfrage. Die Klägerin setzt sich nur mit der Entscheidung des LSG in ihrem Verfahren auseinander und meint, die von ihr insofern aufgeworfenen Fragen hätten grundsätzliche Bedeutung, ohne dies näher darzutun.
- 4 Außerdem hätte Veranlassung bestanden, die grundsätzliche Bedeutung schon deswegen näher darzulegen, weil die Veranlagung und Beitragszahlung der Klägerin zu der beklagten Berufsgenossenschaft für das Jahr 1995 umstritten ist, in dem noch die zwischenzeitlich abgelöste Reichsversicherungsordnung (RVO) galt.
- 5 An dieser Voraussetzung scheitert auch die nur ansatzweise zu erkennende "Frage, ob zu Zeiten der noch formalen Geltung des § 753 Absatz 3 RVO im Wege der Geltung des verfassungsrechtlich gebotenen Übermaßverbots die in dann § 171 SGB VII dann berücksichtigten erhebli-



chen Einschränkungen im Verhältnis von zulässigem Aufwand und Betriebsmitteln hat diesseitiger Auffassung nach grundsätzliche Bedeutung".

- 6 Mit der Rechtsprechung des Senats gerade zur Beitragserhebung der Beklagten (vgl insbesondere das von der Klägerin angeführte Urteil vom 24. Juni 2003 - B 2 U 21/02 R - BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 § 157 Nr 1) setzt die Klägerin sich ebenfalls nicht auseinander und zeigt auch nicht auf, inwieweit diese überhaupt einer Weiterentwicklung angesichts des vorliegenden Rechtsstreits bedarf.
- 7 Soweit die Klägerin "Verfahrensfehler" des LSG rügt, bringt sie damit keine statthafte Rüge im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vor (vgl P. Becker SGB 2007, 328 f). Denn sie wendet sich nicht gegen das Verfahren des LSG, sondern gegen dessen Entscheidung in der Sache, wie insbesondere ihre letzte Rüge zeigt, nach der ein - nach ihrer Auffassung - "ordnungsgemäßes Verfahren" bestimmte Aussagen des LSG in der Sache gefordert hätte.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG in der bis Inkrafttreten des 6. SGG-Änderungsgesetzes vom 17.08.2001 (BGBl I 2144) am 2. Januar 2002 geltenden Fassung, weil die Klage vorher erhoben wurde (BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24).

